



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Vorbemerkung

Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag sowie moralische und gesetzliche Verpflichtung. Bausteine dazu sind Maßnahmen der Prävention, klare Verhaltensregeln auf Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen.

Im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz sind verbindliche Regelungen getroffen, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen. Im nachfolgenden Text sind Handlungsschritte dargelegt, wie der Träger der Kindertagesstätte den Auftrag und Inhalt des Schutzkonzeptes umsetzt. Quelle und Bezugspunkt der Ausführungen ist das Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022.

Ziele:

- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind;
- Eltern erhalten Unterstützung, wenn sie Aufgaben Ihrer Erziehungsverantwortung nicht oder nur ungenügend nachgehen (können);
- Kindertagesstätten-Leitung und pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Kinderschutz bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Ansprechpartner, die sie beraten.

Erwartungen interessierter Parteien

- Der **Gesetzgeber** erwartet: Den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz). Die gesetzlich vorgegebenen Standards sind Bestandteil dieses Konzeptes. Relevante Aspekte für die Kindertagesstätten sind insbesondere:
 - die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Kinderschutz;
 - den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;
 - eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, die Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihren Schutz vor Gewalt einbezieht.
- Das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022;
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 12.12.2019;
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

- **Eltern und Familien** erwarten: Eine Organisationsstruktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt.
- **Mitarbeitende** erwarten: Klare Strukturen, Ansprechpartner und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen.
- **Kinder** erwarten: Sichere und verlässliche Bindungen und ein anregendes Lernumfeld.

Kritische Stellen im Prozess / Bewertung von Chancen und Risiken

- Das Ansprechen von Eltern in Bezug auf Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung birgt das Risiko, dass die Reaktion der Eltern nicht vorhersehbar ist. Im negativen Fall können sich die Eltern zurückziehen und das Kind nicht mehr zur Kindertagesstätte bringen. Im positiven Fall arbeiten die Eltern mit der Kindertagesstätte oder anderen Stellen zusammen, um die Situation für ihr Kind zu verbessern.
- Es besteht das Risiko, dass eine Gefährdungseinschätzung durch den subjektiven Eindruck einer Fachkraft geprägt ist. Um dies auszuschließen,
- wird immer eine neutrale und erfahrene Person hinzugezogen (insofern erfahrene Fachkraft).

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Verantwortung	Standards und Regelungen	Anmerkungen
TRÄGER / LEITUNG	Aktiver und umfassender Kinderschutz basiert auf den Säulen Prävention und Intervention. Unser Ziel ist es, Kindern durch präventive Maßnahmen sichere Räume zu bieten. Wir etablieren eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität. Die Rechte des Einzelnen werden durch klare Verhaltensregeln und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.	
LEITUNG	Ein wichtiger Baustein unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist das sexualpädagogische Konzept. Kinder lernen sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden.	Schnittstelle: Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung
TRÄGER	Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen.	
TRÄGER	Das Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	
LEITUNG	Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten (vergleiche § 8a Abs. 4 SGB VIII).	z. B. Hilfen zur Erziehung, Suchtberatung, Familienbildung
TRÄGER / LEITUNG	Nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung liegt die Fallverantwortung gemäß Art. 6 GG beim Jugendamt. Ungeachtet dessen werden Kinder und ihre Familien auch weiterhin durch die Kindertagesstätte begleitet und unterstützt.	
Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung		
TRÄGER / LEITUNG / MITARBEIT	Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz, auf Fürsorge und Unterstützung. Jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindertagesstätte wird zeitnah und angemessen begegnet. Mitarbeitende und Verantwortliche schließen grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung aus.	
TRÄGER	Der Träger unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.	
LEITUNG	Die Kindertagesstätte verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.	
LEITUNG	Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.	vergleiche § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII
TRÄGER / LEITUNG	Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Vorbeugende Maßnahmen	
LEITUNG	Durch die Einführung neuer Mitarbeitender und jährlicher Belehrungen (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept und deren Anwendung in der Kindertagesstätte haben.	Dokumentation der Belehrung
TRÄGER / LEITUNG	Im Bewerbungsverfahren, im Rahmen der Einarbeitung und in Mitarbeitergesprächen wird die Thematik des Kinderschutzes angesprochen. Die Erwartung des Trägers und der entsprechende Verhaltenskodex werden dargelegt. Alle neuen Mitarbeitenden unterzeichnen eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.	Schnittstellen: Prozess „Einstellung neuer Mitarbeitender“ und Prozess „Einarbeitung neuer Mitarbeitender“
TRÄGER / LEITUNG	Träger und Kindertagesstätten-Leitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz.	
LEITUNG	Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Kontaktdaten der Einrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.	
TRÄGER / LEITUNG	Träger und Kindertagesstätten-Leitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.	vergleiche Liste der Kooperationspartner
	Schulungen	
TRÄGER / LEITUNG	<p>Leitung und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der aktuellen und individuellen Bedarfe, insbesondere die Auseinandersetzung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und rechtlicher Kontext zum Kinderschutz; • Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; • Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder; • Strukturierung und Planung von Hilfen; • Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern, Stärkung von Elternkompetenzen; • Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende; • Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern; • Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten und Kindern in entsprechenden Situationen; • psychosexuelle Entwicklung von Kindern; • weitere Schulungsinhalte gemäß der Präventionsordnung wie Täterstrategien, Dynamiken in Institutionen usw. 	vergleiche § 14 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
TRÄGER / LEITUNG	Gezielte Schulungen befähigen insbesondere die Kindertagesstätten-Leitung dazu, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Kindertagesstätten-Leitung sichergestellt. Diese belehrt zeitnah die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

LEITUNG	Ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Kindern stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert.	Schnittstellen: Prozess „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“ und „Personen in Freiwilligendiensten“
TRÄGER / LEITUNG	Die Schulungen zum Kinderschutz sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Teambefehle sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert.	
Anhaltspunkte zum Handeln		
TRÄGER / LEITUNG	Werden den pädagogischen Fachkräften Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird das Gefährdungsrisiko zeitnah mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Ergänzend werden Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch erfasst, fachlich reflektiert und bewertet.	vergleiche Formular „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ im Formular-Ordner Kinder
LEITUNG	Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). In Abstimmung mit diesem werden erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohles eingeleitet (analog den Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).	z. B. Anzeichen körperlicher und/ oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung
TRÄGER / LEITUNG	In allen übrigen Fällen erfolgt die Sicherung des Kindeswohls bzw. eine Meldung an das Jugendamt gemäß den Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept. Dabei sind folgende Fallgruppen berücksichtigt: 1) Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander. 2) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld. 3) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende. 4) Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige. In den Prozessbeschreibungen werden die verbindlichen Abläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt.	
TRÄGER / LEITUNG / MITARBEITER	Das Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Kindertagesstätte angemeldet und betreut werden. Darüber hinaus achten Träger, Leitung und Mitarbeitende auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise im Wirkungskreis der Kindertagesstätte bewegen und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.	
Insoweit erfahrene Fachkraft		
LEITUNG	Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird der Träger in Kenntnis gesetzt und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese berät und unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gespräche mit Sorgeberechtigten.	vergleiche § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
TRÄGER	Der Träger wirkt darauf hin, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt.	gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.	
	Elternbeteiligung	
LEITUNG	Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Kindertagesstätte. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. Die Entscheidung über die Eltern- und / oder Kinderbeteiligung ist fallabhängig, in der Falldokumentation begründet und gegebenenfalls gegenüber den Beteiligten dargelegt.	
LEITUNG	In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert.	Anlagen 4 und 5 „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“
LEITUNG / FACH- KRAFT	In Elterngesprächen wird thematisiert, ob Sorgeberechtigte die von der Kindertagesstätte angebotenen Hilfen annehmen (konnten). Wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden (werden konnten) oder nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden wird das Jugendamt informiert	gemäß § 8a Abs.4 Satz 2, SGB VIII
TRÄGER / LEITUNG	Die Kindertagesstätte sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.	
LEITUNG / FACH- KRAFT	Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.	Formular „Gespräch mit Sorgeberechtigten“ im Formular-Ordner Kinder
LEITUNG	Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, kommunizieren wir darüber in geeigneter Weise, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann - gegebenenfalls mit externer Unterstützung - vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.	
	Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
TRÄGER	Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.	
TRÄGER / LEITUNG	Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

TRÄGER / LEITUNG	Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes übernimmt dieses die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.	
	Dokumentation	
LEITUNG	<p>Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung werden verbindliche Dokumentationsvorlagen genutzt. Diese sind als Formulare oder Anlagen in das QM-System der Einrichtung implementiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren; • Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • Gespräch mit den Sorgeberechtigten; • Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII; • Mitteilung an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII; • Meldung an das Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII; • Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit; • Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums; • einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes. • 	
	Datenschutz	
TRÄGER / LEITUNG	Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, werden eingehalten.	
TRÄGER / LEITUNG	Vor der Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft werden diese anonymisiert oder pseudonymisiert.	
TRÄGER / LEITUNG	Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird.	vergleiche Prozessbeschreibungen 1 und 2
TRÄGER / LEITUNG	Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de) oder per Post. Ansonsten werden die Daten verschlüsselt. (vergleiche § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind beachtet.	Anlage 6 „Dokumente schützen“

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	
TRÄGER	Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren ist sichergestellt, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Vor dessen Vorliegen wird die Tätigkeit nicht aufgenommen. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre eingeholt. Darüber hinaus geben Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung ab, welche in der Personalakte aufbewahrt wird.	Schnittstelle: Prozess „Einstellung neuer Mitarbeitende“ Formular „Selbstverpflichtungserklärung“ im Formular-Ordner Allgemein
TRÄGER	Auch von Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahr) und Honorarkräften (z. B. Sprachförderkräfte) die in der Kindertagesstätte tätig sind, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.	
TRÄGER	In der Betreuung oder im regelmäßigen Kontakt mit Kindern werden in keinem Fall Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.	vergleiche § 72a Abs. 2 SGB VIII
TRÄGER / MITARBEITER	Personen, die in das Führungszeugnis Einsicht nehmen, sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
TRÄGER	Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet. Gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) melden Gerichte und Staatsanwälte Strafverfahren gegen Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen an die Dienststelle, wenn dies für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Beaufsichtigung von Kindern oder zur Anordnung einer Auflage erforderlich ist.	Nr. 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG
	Fort- und Weiterbildung	
TRÄGER	Der Träger verpflichtet sich seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.	siehe Gliederungspunkt „Schulungen“
	Finanzierung	
TRÄGER	Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet. Vereinbarungen, die darüber hinaus gehen, werden mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt.	z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler
	Informationspflichten	
LEITUNG	Bestehen in der Kindertagesstätte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, werden spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger und die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kindertagesstätten informiert.	Anlage 7 „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

TRÄGER / LEITUNG	Über die Meldung hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen, bzw. werden je nach Fallgruppe weitere Stellen einbezogen.	
	Veröffentlichung	
TRÄGER	Der Träger sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Diese Informationen sind für Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder und Ehrenamtliche jederzeit zugänglich.	